

BAYERISCHE SPORTSCHÜTZENJUGEND

BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND e. V.

Öffentlich anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe seit 1983



Hinzufügung des Jugendparagraphen als Bestandteil der Vereinssatzung

§ ... (Nr. anfügen entsprechend der Vereinssatzung) Schützenjugend. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Tipp: Wir haben im Jugendparagraphen „Schützenmeisteramt“ vorgegeben. Es kann natürlich durch „Vorstandschaft“ ersetzt werden. Das kommt darauf an, was in der Vereinssatzung steht. Es ist auf jeden Fall, die dort genannte Bezeichnung zu übernehmen.